

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. September 1970	Nummer 151
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310 20330	24. 8. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestellentarifvertrages (Vergütungssystem Bund/TdL) vom 27. Juli 1970	1556
20310	25. 8. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Fremdsprachendienst der Länder) vom 12. Mai 1970	1567

20310
20330

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
(Vergütungssystem Bund / TdL)
vom 27. Juli 1970**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.2 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20 — 1/70 — v. 24. 8. 1970

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBI. NW. 20310), und der Vergütungstarifvertrag Nr. 8 zum BAT für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Januar 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 30. 1. 1970 (SMBI. NW. 20330), geändert und ergänzt werden, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestellten-
tarifvertrages
(Vergütungssystem Bund/TdL)
vom 27. Juli 1970**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des BAT

Bei der Weiteranwendung des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Über die Höhe der Grundvergütungen wird ein besonderer Tarifvertrag (Vergütungstarifvertrag) geschlossen. In diesem Tarifvertrag werden auch die Grundvergütungen für Angestellte zwischen dem 18. und 21. bzw. 23. Lebensjahr (§ 28) und die Gesamtvergütungen der unter die Anlage 1a fallenden Angestellten unter 18 Jahren (§ 30) festgelegt.“

2. § 27 Abschn. A erhält die folgende Fassung:

„A. Angestellte, die unter die Anlage 1a fallen

(1) Im Vergütungstarifvertrag sind die Grundvergütungen in den Vergütungsgruppen nach Lebensaltersstufen zu bemessen. Die Grundvergütung der ersten Lebensaltersstufe (Anfangsgrundvergütung) wird vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem der Angestellte in den Vergütungsgruppen III bis X das 21. Lebensjahr, in den Vergütungsgruppen Ia bis IIb das 23. Lebensjahr vollendet. Nach je zwei Jahren erhält der Angestellte bis zum Erreichen der Grundvergütung der letzten Lebensaltersstufe (Endgrundvergütung) die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe.

(2) Wird der Angestellte in den Vergütungsgruppen III bis X spätestens am Ende des Monats eingestellt, in

dem er das 31. Lebensjahr vollendet, erhält er die Grundvergütung seiner Lebensaltersstufe. Wird der Angestellte zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt, erhält er die Grundvergütung der Lebensaltersstufe, die sich ergibt, wenn das bei der Einstellung vollendete Lebensalter um die Hälfte der Lebensjahre vermindert wird, die der Angestellte seit Vollendung des 31. Lebensjahres zurückgelegt hat. Jeweils mit Beginn des Monats, in dem der Angestellte ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, erhält er bis zum Erreichen der Endgrundvergütung die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe. Für Angestellte der Vergütungsgruppen Ia bis IIb gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 31. Lebensjahres das 35. Lebensjahr tritt.

- (3) Wird der Angestellte höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der höheren Vergütungsgruppe die Grundvergütung, die dem für die Festsetzung der Grundvergütung in der verlassenen Vergütungsgruppe maßgebenden Lebensalter (Absatz 2) entspricht. Abweichend hiervon erhält der Angestellte bei der Höhergruppierung aus der Vergütungsgruppe III oder einer niedrigeren Vergütungsgruppe in die Vergütungsgruppe IIb oder in eine höhere Vergütungsgruppe jedoch mindestens die Grundvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er bereits bei der Einstellung in die höhere Vergütungsgruppe eingruppiert worden wäre. Jeweils mit Beginn des Monats, in dem der Angestellte ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, erhält er bis zum Erreichen der Endgrundvergütung die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe.
- (4) Wird der Angestellte herabgruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem die Herabgruppierung wirksam wird, in der niedrigeren Vergütungsgruppe die Grundvergütung, die dem für die Festsetzung der Grundvergütung in der verlassenen Vergütungsgruppe maßgebenden Lebensalter (Absatz 2) entspricht. Jeweils mit Beginn des Monats, in dem der Angestellte ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, erhält er bis zum Erreichen der Endgrundvergütung die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe.

(5) Bei der Festsetzung der Grundvergütung ist ohne Rücksicht darauf, an welchem Montagstag der Angestellte geboren ist, die Vollendung eines Lebensjahres mit Beginn des Monats anzunehmen, in den der Geburtstag fällt.

(6) Wird der Angestellte in unmittelbarem Anschluß an eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst als Angestellter, Arbeiter, Beamter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat eingestellt, gilt als Tag der Einstellung der Tag, von dem an der Angestellte ununterbrochen in einem dieser Rechtsverhältnisse im öffentlichen Dienst gestanden hat.

Wird der Angestellte in nicht unmittelbarem Anschluß an ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst eingestellt, erhält er mindestens die Grundvergütung nach der Lebensaltersstufe, die für die zuletzt bezogene Grundvergütung maßgebend gewesen ist oder gewesen wäre, wenn auf sein früheres Angestelltenverhältnis die Vorschriften dieses Abschnitts angewendet worden wären.

Wird der Angestellte in unmittelbarem Anschluß an ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst eingestellt, ist die Grundvergütung nach Satz 2 festzusetzen, wenn dies günstiger ist als nach Satz 1.

Protokollnotizen zu Absatz 6:

1. Öffentlicher Dienst ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

2. Eine Unterbrechung sowie kein unmittelbarer Anschluß liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne des Absatzes 6 ein oder mehrere Werkzeuge — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkzeuge — liegen, in denen das Angestelltenverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.“

3. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Angestellte der Vergütungsgruppen IVb bis X, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, und Angestellte der Vergütungsgruppen Ib bis IIb, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollenden, eine wie folgt gestaffelte Grundvergütung:

In den Vergütungsgruppen IVb bis X

nach Vollendung des 18. Lebensjahres 92 v. H.,

nach Vollendung des 19. Lebensjahres 96 v. H.,

nach Vollendung des 20. Lebensjahres 100 v. H.

der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1).

In den Vergütungsgruppen Ib bis IIb

vor Vollendung des 23. Lebensjahres 95 v. H.,

der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1).“

b) In Absatz 2 werden die Zahl „27.“ durch die Zahl „25.“ und die Zahl „25.“ durch die Zahl „23.“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) § 27 Abschn. A Abs. 5 gilt entsprechend.“

4. In Nr. 6 Abs. 2 SR 2 k werden die Worte „des jeweiligen Höchstbetrages der Grundvergütung“ durch die Worte „der jeweiligen Endgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1)“ ersetzt.

5. Nr. 6 Abs. 3 Satz 2 SR 2o erhält die folgende Fassung: „Die Zulage darf höchstens das Fünffache des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der ersten und der zweiten Lebensaltersstufe der Vergütungsgruppe des Angestellten betragen.“

6. Die Anlage 1a wird wie folgt geändert:

a) In Teil II Abschn. D werden in der Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe V c die Worte „der jeweiligen Aufrückungszulage I der Vergütungsgruppe V b“ durch die Worte „von 9 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe V c. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet“ ersetzt.

b) In Teil II Abschn. H werden in der Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe V c die Worte „der jeweiligen Aufrückungszulage I der Vergütungsgruppe V b“ durch die Worte „von 9 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe V c. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet“ ersetzt.

c) Teil II Abschn. N Unterabschn. I wird wie folgt geändert:

aa) In der Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe VII werden die Worte „der jeweiligen Aufrückungszulage I der Vergütungsgruppe VI b“ durch die Worte „von 9,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe VII. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet“ ersetzt.

bb) Die Sätze 1 und 2 der Protokollnotiz Nr. 4 erhalten die folgende Fassung:

„Angestellten, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und die sich durch herausragende Leistungen und besondere Zuverlässigkeit auszeichnen, kann eine widerrufliche Zulage bis zum Fünffachen des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der ersten und der zweiten Lebensaltersstufe der Vergütungsgruppe VII gewährt werden; die Endgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe VII darf hierdurch nicht überschritten werden. Die Zulage vermindert sich jeweils um den Betrag, um den sich die Grundvergütung durch Erreichen der nächsten Lebensaltersstufe gemäß § 27 Abschn. A erhöht, und um die Zulage nach der Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe VII dieses Unterabschnitts und der Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe VII des Unterabschnitts II, es sei denn, daß der Arbeitgeber die Zulage zu diesem Zeitpunkt anderweitig festsetzt; sie gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41), des Übergangsgeldes (§ 63) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung.“

cc) Die Sätze 1 und 2 der Protokollnotiz Nr. 7 erhalten die folgende Fassung:

„Angestellten, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und die sich durch herausragende Leistungen und besondere Zuverlässigkeit auszeichnen, kann eine widerrufliche Zulage bis zum Dreifachen des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der ersten und der zweiten Lebensaltersstufe der Vergütungsgruppe VIII gewährt werden; die Endgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe VIII darf hierdurch nicht überschritten werden. Die Zulage vermindert sich jeweils um den Betrag, um den sich die Grundvergütung durch Erreichen der nächsten Lebensaltersstufe gemäß § 27 Abschn. A erhöht, und um den Aufrückungsgewinn bei Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe VII Fallgruppen 1 bis 6 dieses Unterabschnitts und der Vergütungsgruppe VII des Unterabschnitts II, es sei denn, daß der Arbeitgeber die Zulage zu diesem Zeitpunkt anderweitig festsetzt; sie gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41), des Übergangsgeldes (§ 63) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung.“

d) In Teil II Abschn. N Unterabschnitt II werden in der Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe VII die Worte „der jeweiligen Aufrückungszulage I der Vergütungsgruppe VI b“ durch die Worte „von 9,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe VII. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet“ ersetzt.

e) In Teil III Abschn. B Unterabschn. I werden in der Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe V c die Worte „der Aufrückungszulage der Vergütungsgruppe V b, ab 1. April 1966 in Höhe der jeweiligen Aufrückungszulage I der Vergütungsgruppe V b“ durch die Worte „von 9 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe V c. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet“ ersetzt.

f) Teil III Abschn. C wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabschn. II werden in der Fußnote 1 die Worte „der jeweiligen Aufrückungszulage II der Vergütungsgruppe IV a“ durch die Worte „von 5,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe IV a. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet“ ersetzt.

- bb) In Unterabschnitt II werden in der Fußnote 2 die Worte „der jeweiligen Aufrückungszulage II der Vergütungsgruppe IV b“ durch die Worte „von 5,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe IV b. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet“ ersetzt.
- cc) In Unterabschnitt III werden in der Fußnote 1 die Worte „der jeweiligen Aufrückungszulage I der Vergütungsgruppe IV b“ durch die Worte „von 9,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe V a. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet“ ersetzt.
- dd) In Unterabschnitt III erhält die Fußnote 2 die folgende Fassung:
 „Diese Angestellten erhalten für die Dauer ihres Einsatzes bei zentralen Stellen für die Annahme der durchgegebenen Flugpläne und die Eingabe der Daten in den Elektronenrechner TR 4 eine monatliche Zulage in Höhe von 9 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe V c. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.“
- ee) In Unterabschnitt III erhält die Fußnote 3 die folgende Fassung:
 „Diese Angestellten erhalten für die Dauer ihres Einsatzes bei zentralen Stellen für die Annahme der durchgegebenen Flugpläne und die Eingabe der Daten in den Elektronenrechner TR 4 eine monatliche Zulage in Höhe von 9,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe VI b. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.“
- g) In Teil III Abschn. F Unterabschn. I werden in der Fußnote 3 die Worte „der Aufrückungszulage I der Vergütungsgruppe IV a“ durch die Worte „von 9,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe IV b“ ersetzt und hinter dem Klammersatz der folgende Satz eingefügt:
 „Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.“
- h) In Teil III Abschn. G Unterabschn. I werden in der Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe V c die Worte „der jeweiligen Aufrückungszulage I der Vergütungsgruppe V b“ durch die Worte „von 9 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe V c. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet“ ersetzt.
- i) Teil III Abschn. L Unterabschn. VII wird wie folgt geändert:
- aa) In der Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe VII werden die Worte „der jeweiligen Aufrückungszulage I der Vergütungsgruppe VI b“ durch die Worte „von 9,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe VII. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet“ ersetzt.
- bb) Fußnote 2 Satz 1 zur Vergütungsgruppe VII wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
 „Erhalten für die Dauer der ihnen übertragenen Tätigkeit als Schichtführer eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 8 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe VII, wenn neben ihnen mindestens ein weiterer Fernschreiber, Funkfernschreiber oder Fernsprecher in dieser Schicht tätig ist und sie für den ordnungsgemäßen Ablauf ihrer Schicht verantwortlich sind. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.“
- cc) Fußnote 1 Satz 1 zur Vergütungsgruppe VIII wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
 „Erhalten für die Dauer der ihnen übertragenen Tätigkeit als Schichtführer eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 7,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe VIII, wenn neben ihnen mindestens ein weiterer Fernschreiber, Funkfernschreiber oder Fernsprecher in dieser Schicht tätig ist und sie für den ordnungsgemäßen Ablauf ihrer Schicht verantwortlich sind. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.“
 Im letzten Satz der Fußnote werden die Worte „Aufrückungszulage I“ durch die Worte „von 7,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschnitt A Abs. 1)“ ersetzt.
- dd) Die Sätze 1 und 2 der Protokollnotiz Nr. 2 erhalten die folgende Fassung:
 „Angestellten, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und die sich durch herausragende Leistungen und besondere Zuverlässigkeit auszeichnen, kann eine widerrufliche Zulage bis zum Fünffachen des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der ersten und der zweiten Lebensaltersstufe der Vergütungsgruppe VII gewährt werden; die Endgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe VII darf hierdurch nicht überschritten werden. Die Zulage vermindert sich jeweils um den Betrag, um den sich die Grundvergütung durch Erreichen der nächsten Lebensaltersstufe gemäß § 27 Abschn. A erhöht, und um die Zulage nach der Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe VII dieses Unterabschnitts, es sei denn, daß der Arbeitgeber die Zulage zu diesem Zeitpunkt anderweitig festsetzt; sie gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41), des Übergangsgeldes (§ 63) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung.“
- ee) Die Sätze 1 und 2 der Protokollnotiz Nr. 5 erhalten die folgende Fassung:
 „Angestellten, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und die sich durch herausragende Leistungen und besondere Zuverlässigkeit auszeichnen, kann eine widerrufliche Zulage bis zum Dreifachen des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der ersten und der zweiten Lebensaltersstufe der Vergütungsgruppe VIII gewährt werden; die Endgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe VIII darf hierdurch nicht überschritten werden. Die Zulage vermindert sich jeweils um den Betrag, um den sich die Grundvergütung durch Erreichen der nächsten Lebensaltersstufe gemäß § 27 Abschn. A erhöht, und um den Aufrückungsgewinn bei Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts, es sei denn, daß der Arbeitgeber die Zulage zu diesem Zeitpunkt anderweitig festsetzt; sie gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41), des Übergangsgeldes (§ 63) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung.“
- j) Teil IV Abschn. B wird wie folgt geändert:
- aa) In der Fußnote 1 (Vergütungsgruppe V b) werden die Worte „der Aufrückungszulage I der Vergütungsgruppe IV b“ durch die Worte „von 9,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe V b. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet“ ersetzt.
- bb) In der Fußnote 2 (Vergütungsgruppe VI b) werden die Worte „der Aufrückungszulage I der Vergütungsgruppe V c“ durch die Worte „von 9,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe VI b. Pfennig-

beträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet“ ersetzt.

- cc) In der Fußnote 3 (Vergütungsgruppe VII) werden die Worte „der Aufrückungszulage I der Vergütungsgruppe VI b“ durch die Worte „von 9,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe VII. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet“ ersetzt.

- k) In Teil IV Abschnitte C und D werden jeweils in der Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe V c die Worte „der Aufrückungszulage der Vergütungsgruppe V b, ab 1. April 1966 in Höhe der jeweiligen Aufrückungszulage I der Vergütungsgruppe V b“ durch die Worte „von 9 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe V c. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Januar 1970

1. § 2 Abschn. A wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen; die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

- c) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), sind in der Anlage 2 festgelegt.“

- d) In Absatz 3 werden die Worte „Anlage 4“ durch die Worte „Anlage 3“ ersetzt.

2. In § 2 Abschn. B werden die Worte „Anlage 5“ durch die Worte „Anlage 4“ ersetzt.

3. In § 7 werden in der Vergütungsgruppe IIa die Zahl „2074“ durch die Zahl „2075“ und in der Vergütungsgruppe IIb die Zahl „1872“ durch die Zahl „1884“ ersetzt.

4. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die diesem Tarifvertrag beigelegte Anlage 1 ersetzt.

5. Die Anlage 3 wird durch die diesem Tarifvertrag beigelegte Anlage 2 ersetzt.

6. Die Anlagen 4 und 5 werden Anlagen 3 und 4.

§ 3

Überleitungsvorschriften

- (1) Für Angestellte, die am 30. September 1970 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Oktober 1970 fortbesteht, gilt folgendes:

1. Der Angestellte erhält vom 1. Oktober 1970 an die Grundvergütung nach der Lebensaltersstufe, die ihm zustehen würde, wenn die Vorschriften des § 27 Abschn. A BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages bereits vor dem 1. Oktober 1970 auf sein Arbeitsverhältnis angewendet worden wären.

2. Der Angestellte, dessen Grundvergütung nach bisherigem Recht am 1. Oktober 1970 höher wäre als seine Grundvergütung nach Nr. 1, erhält abweichend von § 27 Abschn. A BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages die Grundvergütung der Lebensaltersstufe seiner Vergütungsgruppe, die dem Betrag der bisherigen Grundvergütung am nächsten kommt, ihn jedoch nicht unterschreitet.

Wird der Angestellte am 1. Oktober 1970 höhergruppiert, herabgruppiert oder steigert sich seine Grundvergütung zu diesem Zeitpunkt, ist vor Anwendung der Nr. 2 Satz 1 die Grundvergütung nach bisherigem Recht festzusetzen.

- (2) Für den Angestellten, der nach Absatz 1 Nr. 2 übergeleitet wird, tritt die Lebensaltersstufe nach Absatz 1 Nr. 2 an die Stelle der Lebensaltersstufe nach § 27 Abschn. A BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

- (2) Im Jahre 1970 tritt für die Bemessung der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte an die Stelle des Monats September der Monat Oktober.

Bonn, den 27. Juli 1970

Anlage 1
zum Tarifvertrag vom 27. Juli 1970

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten
nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 27 Abschn. A BAT)

Verg.-Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
Ia		1684	1761	1838	1915	1992	2069	2146	2223	2300	2377	2454	2531	2605	
Ib		1497	1571	1645	1719	1793	1867	1941	2015	2089	2163	2237	2311	2385	
IIa		1327	1395	1463	1531	1599	1667	1735	1803	1871	1939	2007	2075		
IIb		1237	1299	1361	1423	1485	1547	1609	1671	1733	1795	1857	1884		
III	1179	1237	1295	1353	1411	1469	1527	1585	1643	1701	1759	1817	1872		
IVa	1069	1122	1175	1228	1281	1334	1387	1440	1493	1546	1599	1652	1705		
IVb	978	1020	1062	1104	1146	1188	1230	1272	1314	1356	1398	1440	1446		
Va	856	893	930	967	1004	1041	1078	1115	1152	1189	1226	1263	1297		
Vb	856	893	930	967	1004	1041	1078	1115	1152	1189	1226	1263	1265		
Vc	798	833	868	903	938	973	1008	1043	1078	1113	1148				
VIa	748	775	802	829	856	883	910	937	964	991	1018	1045	1072	1099	1122
VIb	748	775	802	829	856	883	910	937	964	991	1018	1039			
VII	681	703	725	747	769	791	813	835	857	879	901	917			
VIII	619	639	659	679	699	719	739	759	779	794					
IXa	593	612	631	650	669	688	707	726	743						
IXb	564	582	600	618	636	654	672	690	703						
X	512	530	548	566	584	602	620	638	650						

Anlage 2
zum Tarifvertrag vom 27. Juli 1970

Grundvergütungen
für Angestellte unter 21 bzw. 23 Jahren
 (zu § 28 BAT)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)
Ib	1491,—
IIa	1284,50
IIb	1183,50

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des		
	18.	19. Lebensjahres (monatlich in DM)	20.
IVb	—	—	978,—
Va/Vb	—	—	856,—
Vc	—	—	798,—
VIa/VIb	688,—	718,—	748,—
VII	626,50	654,—	681,—
VIII	569,50	594,—	619,—
IXa	545,50	569,50	593,—
IXb	519,—	541,50	564,—
X	471,—	491,50	512,—

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Allgemeines

Durch die am 1. Oktober 1970 in Kraft tretende Neufassung des § 27 Abschn. A BAT wird das Vergütungssystem der Angestellten gegenüber dem ab 1. April 1938 eingeführten Vergütungssystem der TO.A, das zunächst in den BAT übernommen worden ist, wesentlich vereinfacht. Die Grundvergütung der unter § 27 Abschn. A BAT fallenden Angestellten ist aus der Vergütungstabelle ablesbar; die bisherigen tabellarisch nicht erfaßbaren individuellen Grundvergütungssätze entfallen. Für die Höhe der sich aus der Tabelle ergebenden Grundvergütung ist die Vergütungsgruppe des Angestellten und grundsätzlich sein Lebensalter bei der Einstellung maßgebend. Nur für die Angestellten, die bei der Einstellung das 31. Lebensjahr (Vergütungsgruppen III bis X BAT) bzw. das 35. Lebensjahr (Vergütungsgruppen Ia bis IIb) vollendet haben, wird vom reinen Lebensaltersprinzip abgewichen. Bei diesen Angestellten wird für die Festsetzung der Grundvergütung das Lebensalter um die Hälfte der Lebensjahre vermindert, die der Angestellte seit Vollendung des 31. bzw. 35. Lebensjahres zurückgelegt hat.

2. Zur Durchführung im einzelnen erhält Abschnitt II Nr. 16 der Durchführungsbestimmungen zum BAT vom 24. April 1961 (SMBI. NW. 20310) die folgende Fassung:

16. Zu § 27 Abschn. A

a) Zu Absatz 1

Abweichend von der bisherigen Regelung erhalten künftig die Angestellten der Vergütungsgruppen Ia bis IIb BAT die Anfangsgrundvergütung bereits vom vollendeten 23. Lebensjahr an.

b) Zu Absatz 2

Bei der Anwendung des Absatzes 2 sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- aa) Der Angestellte wird nach vollendetem 21., aber vor vollendetem 31. Lebensjahr in der Vergütungsgruppe III oder in einer niedrigeren Vergütungsgruppe eingestellt; die Grundvergütung wird nach seinem tatsächlichen Lebensalter bei der Einstellung festgesetzt (Absatz 2 Satz 1).

Beispiel:

Angestellter A, geboren am 14. 3. 1941, wird am 1. November 1970, also nach vollendetem 29. Lebensjahr, in der Vergütungsgruppe IVa BAT eingestellt. Er erhält die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 29. Lebensjahr in Höhe von 1281 DM gemäß Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. Januar 1970 in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung. Vom 1. März 1972 an erhält er die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe (nach vollendetem 31. Lebensjahr) in Höhe von 1334 DM.

- bb) Der Angestellte wird nach vollendetem 23., aber vor vollendetem 35. Lebensjahr in der Vergütungsgruppe IIb oder in einer höheren Vergütungsgruppe eingestellt; die Grundvergütung wird nach seinem tatsächlichen Lebensalter bei der Einstellung festgesetzt (Absatz 2 Satz 4 i. V. mit Satz 1).

Beispiel:

Angestellter B, geboren am 2. 3. 1937, wird am 1. November 1970, also nach vollendetem 33. Lebensjahr, in der Vergütungsgruppe IIa BAT eingestellt. Er erhält die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 33. Lebensjahr in Höhe von 1667 DM gemäß Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. Januar 1970 in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung. Vom 1. März 1972 an erhält er die Grund-

vergütung der folgenden Lebensaltersstufe (nach vollendetem 35. Lebensjahr) in Höhe von 1735 DM.

- cc) Der Angestellte wird nach vollendetem 31. Lebensjahr in der Vergütungsgruppe III oder in einer niedrigeren Vergütungsgruppe eingestellt; die Grundvergütung wird nicht nach seinem tatsächlichen Lebensalter bei der Einstellung, sondern nach einem fiktiven Lebensalter festgesetzt, das sich durch die Verminderung seines tatsächlichen Lebensalters um die Hälfte der Lebensjahre ergibt, die der Angestellte seit Vollendung des 31. Lebensjahres zurückgelegt hat (Absatz 2 Satz 2).

Beispiel:

Angestellter C, geboren am 15. 9. 1932, wird am 1. Oktober 1970, also nach vollendetem 38. Lebensjahr, in der Vergütungsgruppe Vc BAT eingestellt. Sein tatsächliches Lebensalter bei der Einstellung wird um $\left(\frac{38 - 31}{2}\right) = 3\frac{1}{2}$ Jahre auf 34 $\frac{1}{2}$ Jahre vermindert. Er erhält die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 33. Lebensjahr in Höhe von 1008 DM gemäß Anlage 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 vom 28. Januar 1970 in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung. Vom 1. September 1971 an erhält er die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe (nach vollendetem 35. Lebensjahr) in Höhe von 1043 DM.

- dd) Der Angestellte wird nach vollendetem 35. Lebensjahr in der Vergütungsgruppe IIb oder in einer höheren Vergütungsgruppe eingestellt; die Grundvergütung wird nicht nach seinem tatsächlichen Lebensalter bei der Einstellung, sondern nach einem fiktiven Lebensalter festgesetzt, das sich durch die Verminderung seines tatsächlichen Lebensalters um die Hälfte der Lebensjahre ergibt, die der Angestellte seit Vollendung des 35. Lebensjahres zurückgelegt hat (Absatz 2 Satz 4 i. V. mit Satz 2).

Beispiel:

Angestellter D, geboren am 10. 5. 1911, wird am 1. November 1970, also nach vollendetem 59. Lebensjahr, in der Vergütungsgruppe IIa BAT eingestellt. Sein tatsächliches Lebensalter bei der Einstellung wird um $\left(\frac{59 - 35}{2}\right) = 12$ Jahre auf 47 Jahre vermindert.

Da die Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe IIa mit der Lebensaltersstufe nach vollendetem 45. Lebensjahr erreicht wird, erhält der Angestellte die Grundvergütung dieser Lebensaltersstufe in Höhe von 2075 DM gemäß Anlage 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 vom 28. Januar 1970 in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung.

c) Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Festsetzung der Grundvergütung bei Höhergruppierungen. Grundsätzlich behält der Angestellte die in der verlassenen Vergütungsgruppe für ihn maßgebende Lebensaltersstufe auch in der höheren Vergütungsgruppe. (Maßgebende Lebensaltersstufe ist die sich aus § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT ergebende Lebensaltersstufe, unabhängig davon, ob in der Vergütungstabelle für diese Lebensaltersstufe ein DM-Betrag ausgebracht ist.)

Beispiel 1:

Angestellter E, geboren am 25. 7. 1933, eingestellt am 1. Oktober 1970, also nach vollendetem 37. Lebensjahr, in der Vergütungsgruppe VII BAT, wird am 1. April 1971 in die Vergütungsgruppe VIb BAT höhergruppiert. Nach § 27

Abschn. A Abs. 2 Satz 2 BAT erhält der Angestellte am 1. Oktober 1970 die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem $\left[37 - \left(\frac{37-31}{2}\right) = 34\right]$ 33. Lebensjahr in Höhe von 813 DM. Da er bis zum 1. April 1971 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, behält er diese Lebensaltersstufe auch in der Vergütungsgruppe VIb BAT. Seine Grundvergütung in der Vergütungsgruppe VIb BAT beträgt somit vom 1. April 1971 an nach der Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. Januar 1970 in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung 910 DM. Vom 1. Juli 1972 an erhält er die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe (nach vollendetem 35. Lebensjahr) in Höhe von 937 DM.

Beispiel 2:

Angestellter F, geboren am 3. 6. 1913, eingestellt am 1. Oktober 1970, also nach vollendetem 57. Lebensjahr, in Vergütungsgruppe VIII BAT, wird am 1. Dezember 1970 in die Vergütungsgruppe VII BAT höhergruppiert. Nach § 27 Abschn. A Abs. 2 Satz 2 BAT ist für den Angestellten vom 1. Oktober 1970 an die Lebensaltersstufe nach vollendetem $\left[57 - \left(\frac{57-31}{2}\right) = 44\right]$ 43. Lebensjahr maßgebend.

Da die Endgrundvergütung in Vergütungsgruppe VIII BAT bereits in der Lebensaltersstufe nach vollendetem 39. Lebensjahr erreicht ist, erhält der Angestellte die Grundvergütung dieser Lebensaltersstufe in Höhe von 794 DM gemäß Anlage 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 vom 28. Januar 1970 in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung. Vom 1. Dezember 1970 an erhält der Angestellte in Vergütungsgruppe VII BAT die Grundvergütung der für ihn maßgebenden Lebensaltersstufe nach vollendetem 43. Lebensjahr in Höhe von 917 DM. Dieser Betrag ist gleichzeitig die Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe VII BAT.

Abweichend vom Regelfall ist bei Höhergruppierungen über die Vergütungsgruppe III BAT hinaus zu prüfen, ob sich eine günstigere Lebensaltersstufe ergibt, wenn davon ausgegangen wird, daß der Angestellte von Anfang an, d. h. schon bei seiner Einstellung, in die höhere Vergütungsgruppe eingruppiert worden wäre. Trifft dies zu, ist die Grundvergütung der günstigeren Lebensaltersstufe maßgebend.

Beispiel 3:

Angestellter G, geboren am 15. 5. 1935, eingestellt am 1. Oktober 1970, also nach vollendetem 35. Lebensjahr, in der Vergütungsgruppe III BAT, wird am 1. April 1971 in die Vergütungsgruppe IIa BAT höhergruppiert. Nach § 27 Abschn. A Abs. 2 Satz 2 BAT erhält er am 1. Oktober 1970 in der Vergütungsgruppe III BAT die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem $\left[35 - \left(\frac{35-31}{2}\right) = 33\right]$ 33. Lebensjahr in Höhe von 1527 DM. Die Grundvergütung dieser Lebensaltersstufe in Vergütungsgruppe IIa BAT beträgt 1667 DM. Wäre der Angestellte am 1. Oktober 1970 in der Vergütungsgruppe IIa statt in der Vergütungsgruppe III BAT eingestellt worden, wäre für seine Grundvergütung am 1. April 1971 die Lebensaltersstufe nach vollendetem 35. Lebensjahr maßgebend. Da dies günstiger ist, erhält der Angestellte vom 1. April 1971 an die Grundvergütung dieser Lebensaltersstufe in Höhe von 1735 DM. Vom 1. Mai 1972 an erhält er die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe (nach vollendetem 37. Lebensjahr) in Höhe von 1803 DM.

d) Zu Absatz 4

Bei Herabgruppierungen behält der Angestellte stets die Lebensaltersstufe, die er in der ver-

lassenen Vergütungsgruppe erreicht hatte, auch in der niedrigeren Vergütungsgruppe. Dies gilt auch — abweichend von der für Höhergruppierungen in Absatz 3 getroffenen Regelung (vgl. Buchstabe c) — bei Herabgruppierungen aus der Vergütungsgruppe IIb BAT oder einer höheren Vergütungsgruppe in die Vergütungsgruppe III oder in eine niedrigere Vergütungsgruppe.

Beispiel 1:

Angestellter H, geboren am 2. 4. 1933, eingestellt am 1. Oktober 1970, also nach vollendetem 37. Lebensjahr, in der Vergütungsgruppe VIb BAT, wird am 15. November 1970 in die Vergütungsgruppe VIII herabgruppiert. Nach § 27 Abschn. A Abs. 2 Satz 2 BAT erhält der Angestellte am 1. Oktober 1970 in Vergütungsgruppe VIb BAT die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem $\left[37 - \left(\frac{37-31}{2}\right) = 34\right]$ 33. Lebensjahr in Höhe von 910 DM gemäß Anlage 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 vom 28. Januar 1970 in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung. Da er bis zum 1. Dezember 1970 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, behält er diese Lebensaltersstufe auch in der Vergütungsgruppe VIII BAT. Seine Grundvergütung in dieser Vergütungsgruppe beträgt somit vom 1. Dezember 1970 an 739 DM. Vom 1. April 1972 an erhält er die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe (nach vollendetem 35. Lebensjahr) in Höhe von 759 DM.

Beispiel 2:

Angestellter I, geboren am 15. 6. 1925, eingestellt am 1. Oktober 1970, also nach vollendetem 45. Lebensjahr, in der Vergütungsgruppe IIa BAT, wird am 15. November 1970 in die Vergütungsgruppe III BAT herabgruppiert. Nach § 27 Abschn. A Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Satz 4 BAT erhält der Angestellte am 1. Oktober 1970 in Vergütungsgruppe IIa BAT die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem $\left[45 - \left(\frac{45-35}{2}\right) = 40\right]$ 39. Lebensjahr in Höhe von 1871 DM gemäß Anlage 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 vom 28. Januar 1970 in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung. Da er bis zum 1. Dezember 1970 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, behält er diese Lebensaltersstufe auch in der Vergütungsgruppe III BAT. Seine Grundvergütung in dieser Vergütungsgruppe beträgt somit vom 1. Dezember 1970 an 1701 DM. Vom 1. Juni 1972 an erhält er die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe (nach vollendetem 41. Lebensjahr) in Höhe von 1759 DM.

Beispiel 3:

Angestellter J, geboren am 17. 8. 1912, eingestellt am 1. Oktober 1970, also nach vollendetem 58. Lebensjahr, in der Vergütungsgruppe VII BAT, wird am 15. November 1970 in die Vergütungsgruppe VIII BAT herabgruppiert. Nach § 27 Abschn. A Abs. 2 Satz 2 BAT erhält der Angestellte am 1. Oktober 1970 in Vergütungsgruppe VII BAT die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem $\left[58 - \left(\frac{58-31}{2}\right) = 44\frac{1}{2}\right]$ 43. Lebensjahr in Höhe von 917 DM gemäß Anlage 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 vom 28. Januar 1970 in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung. Der Angestellte behält diese Lebensaltersstufe auch in der Vergütungsgruppe VIII BAT. Da in der Vergütungsgruppe VIII BAT die Endgrundvergütung bereits in der Lebensaltersstufe nach vollendetem 39. Lebensjahr erreicht wird, erhält der Angestellte vom 1. Dezember 1970 an eine Grundvergütung in Höhe von 794 DM.

e) **Zu Absatz 5**

Absatz 5 bestimmt, daß ohne Rücksicht darauf, an welchem Monatstage der Angestellte geboren ist, die Vollendung eines Lebensjahres immer mit Beginn des Monats anzunehmen ist, in den der Geburtstag fällt.

Nach § 187 Abs. 2 BGB gilt ein Lebensjahr mit Ablauf des Tages als vollendet, der dem Geburtstag vorangeht. Ein am 1. Juni Geborener vollendet daher das Lebensjahr mit Ablauf des 31. Mai. Abweichend von dieser nicht zwingenden Vorschrift des BGB bestimmt Absatz 5, daß das Lebensjahr eines Angestellten, der am 1. Juni geboren ist, als mit dem 1. Juni vollendet gilt.

f) **Zu Absatz 6**

Absatz 6 regelt die Festsetzung der Grundvergütung in den Fällen, in denen Angestellte bereits früher im öffentlichen Dienst beschäftigt waren. Nach der bis zum 30. September 1970 geltenden vergleichbaren Regelung des § 27 Abschn. A Abs. 5 BAT in der für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung konnten grundsätzlich nur Zeiten im **Angestelltenverhältnis** — bei Vorliegen der sonstigen geforderten Voraussetzungen — vergütungssteigernd berücksichtigt werden. In diesen Fällen wurde z. B. bei Wiedereinstellung in denselben Vergütungsgruppe die zuletzt bezogene Grundvergütung gezahlt, wenn diese höher war als die Grundvergütung, die dem Angestellten als Neueingestelltem zustand; der für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder maßgebende Höchstbetrag der Grundvergütung durfte dadurch jedoch nicht überschritten werden.

Die ab 1. Oktober 1970 geltende Neuregelung des § 27 Abschn. A Abs. 6 BAT berücksichtigt nunmehr auch Zeiten, die nicht in einem Angestelltenverhältnis, sondern in einem anderen Rechtsverhältnis zurückgelegt worden sind. Voraussetzung für die Berücksichtigung von Zeiten, die nicht im Angestelltenverhältnis zurückgelegt worden sind, ist jedoch, daß zwischen den Rechtsverhältnissen keine Unterbrechungszeit liegt. Eine weitere Änderung gegenüber den bis zum 30. September 1970 geltenden Vorschriften bringt § 27 Abschn. A Abs. 6 BAT insoweit, als jetzt nicht mehr die Höhe der zuletzt im früheren Angestelltenverhältnis bezogenen Grundvergütung für die Festsetzung der Grundvergütung im neuen Angestelltenverhältnis maßgebend ist, sondern die Lebensaltersstufe, die der Angestellte in dem früheren Rechtsverhältnis erreicht hat oder erreicht hätte, wenn auf dieses Rechtsverhältnis die Vorschriften des § 27 Abschn. A BAT in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung angewendet worden wären.

§ 27 Abschn. A Abs. 6 BAT ist in den Fällen ohne Bedeutung, in denen der Angestellte vor vollendetem 31. bzw. 35. Lebensjahr eingestellt wird.

Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- aa) Der Angestellte wird in **unmittelbarem Anschluß** an ein Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst — der Grund des Ausscheidens ist unerheblich — als Angestellter eingestellt. In diesem Fall gilt vergütungsmäßig als Tag der Einstellung im Angestelltenverhältnis der Tag, an dem der Angestellte das unmittelbar seiner Einstellung im Angestelltenverhältnis vorangegangene Rechtsverhältnis — ggf. auch weitere unmittelbar vorangegangene Rechtsverhältnisse — im öffentlichen Dienst begründet hat.

Beispiel 1:

Angestellter K, geboren am 27. August 1935, war vom 1. Oktober 1962 bis 30. September 1970 als Arbeiter beim Bund beschäftigt. Am 1. Oktober 1970 wird er beim

Land als Angestellter in der Vergütungsgruppe X BAT eingestellt. Bei der Festsetzung der Grundvergütung ist der Angestellte so zu behandeln, als ob er bereits am 1. Oktober 1962 im Angestelltenverhältnis eingestellt worden wäre. Gemäß § 27 Abschn. A Abs. 2 Satz 1 BAT wäre für die Festsetzung seiner Grundvergütung in der Vergütungsgruppe X BAT am 1. Oktober 1962 die Lebensaltersstufe nach vollendetem 27. Lebensjahr maßgebend gewesen (vgl. Buchst. b Doppelbuchst. aa). Jeweils am 1. August 1964, 1. August 1966, 1. August 1968 und 1. August 1970 hätte er die Grundvergütung der jeweils folgenden Lebensaltersstufe erhalten. Seine Grundvergütung ist daher vom 1. Oktober 1970 an auf 638 DM (Lebensaltersstufe nach vollendetem 35. Lebensjahr) gemäß Anlage 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 vom 28. Januar 1970 in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung festzusetzen. Vom 1. August 1972 an erhält er die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe in Höhe von 650 DM. Ohne die Regelung des Absatzes 6 würde die Grundvergütung des Angestellten vom 1. Oktober 1970 an 620 DM betragen.

Beispiel 2:

Angestellter L, geboren am 27. März 1928, war vom 1. Oktober 1968 bis 30. September 1969 bei einem Land und vom 1. Oktober 1969 bis 30. September 1970 bei einer Gemeinde jeweils als Angestellter der Vergütungsgruppe Vb BAT beschäftigt. Am 1. Oktober 1970 wird er beim Land als Angestellter in der Vergütungsgruppe IVb BAT eingestellt. Als Einstellungstag gilt der 1. Oktober 1968. Gemäß § 27 Abschn. A Abs. 2 Satz 2 BAT wäre für die Festsetzung der Grundvergütung am 1. Oktober 1968 die Lebensaltersstufe nach vollendetem $[40 - (\frac{40 - 31}{2}) = 35\frac{1}{2}]$ 35. Lebensjahr maßgebend gewesen. Am 1. März 1969 hätte er die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe (nach vollendetem 37. Lebensjahr) erhalten. Seine Grundvergütung ist daher vom Tage der Einstellung am 1. Oktober 1970 an gemäß Anlage 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 vom 28. Januar 1970 in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung auf 1314 DM festzusetzen. Am 1. März 1971 erhält der Angestellte die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe (nach vollendetem 39. Lebensjahr) in Höhe von 1356 DM. Ohne die Regelung des Absatzes 6 würde die Grundvergütung des Angestellten vom 1. Oktober 1970 an 1272 DM betragen.

- bb) Wird der Angestellte in **nicht unmittelbarem Anschluß** an ein Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst eingestellt, kann die vor der Unterbrechung liegende Zeit — abweichend von den Fällen des § 27 Abschn. A Abs. 6 Unterabs. 1 BAT — nur dann bei der Festsetzung der Grundvergütung berücksichtigt werden, wenn sie in einem **Angestelltenverhältnis** zurückgelegt worden ist. Dabei ist es unerheblich, ob auf das frühere Angestelltenverhältnis die Vorschriften des § 27 Abschn. A BAT in der für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung angewendet worden sind. Ein früheres Angestelltenverhältnis bei einem Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände ist somit gleichfalls zu berücksichtigen. Zu beachten ist jedoch, daß Absatz 6 Unterabsatz 2 nur dann anzuwenden ist, wenn die Festsetzung der Grundvergütung nach § 27 Abschn. A Abs. 2 nicht günstiger ist.

Beispiel:

Angestellter M, geboren am 15. April 1932, war vom 1. September 1966 bis 31. Juli 1969 als Angestellter beim Bund beschäftigt und in Vergütungsgruppe VII BAT eingruppiert. Am 1. November 1970, also nach vollendetem 38. Lebensjahr, wird er beim Land als Angestellter in Vergütungsgruppe VIb BAT eingestellt. Nach § 27 Abschn. A Abs. 2 Satz 2 BAT würde er vom 1. November 1970 an in Vergütungsgruppe VIb BAT die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem $38 - \left(\frac{38-31}{2}\right)$

$= 34\frac{1}{2}$ 33. Lebensjahr in Höhe von 910 DM erhalten. Gemäß § 27 Abschn. A Abs. 6 Unterabsatz 2 BAT steht ihm jedoch mindestens die Grundvergütung nach der Lebensaltersstufe zu, die für die zuletzt bezogene Grundvergütung maßgebend ist oder maßgebend gewesen wäre. Bei seiner Einstellung im Bundesdienst in Vergütungsgruppe VII BAT am 1. September 1966, also nach vollendetem 34. Lebensjahr, hätte ihm bei Anwendung der Vorschriften des § 27 Abschn. A BAT in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem $34 - \left(\frac{34-31}{2}\right) = 32\frac{1}{2}$ 31. Lebensjahr

zugestanden, die vom 1. April 1967 an nach der folgenden Lebensaltersstufe (nach vollendetem 33. Lebensjahr) und vom 1. April 1969 an nach der darauffolgenden Lebensaltersstufe (nach vollendetem 35. Lebensjahr) zu bemessen gewesen wäre. Da diese Lebensaltersstufe günstiger ist, erhält der Angestellte vom 1. November 1970 an die Grundvergütung der Vergütungsgruppe VIb BAT in Höhe von 937 DM (Anlage 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 vom 28. Januar 1970 in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung).

Wäre in dem obigen Beispiel der Angestellte am 15. September 1938 geboren, hätte er bei seinem Ausscheiden im Bundesdienst am 31. Juli 1969 die Lebensaltersstufe nach vollendetem 29. Lebensjahr erreicht. Nach § 27 Abschn. A Abs. 2 Satz 2 BAT stünde ihm bei seiner Einstellung beim Land am 1. November 1970 die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem $32 - \left(\frac{32-31}{2}\right) = 31\frac{1}{2}$ 31. Lebensjahr zu. Da diese Lebensaltersstufe günstiger ist, würde der Angestellte vom 1. November 1970 an in Vergütungsgruppe VIb BAT eine Grundvergütung in Höhe von 883 DM (Anlage 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 vom 28. Januar 1970 in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung erhalten; vom 1. September 1971 an wäre die Grundvergütung nach der folgenden Lebensaltersstufe (nach vollendetem 33. Lebensjahr) zu zahlen.

- cc) Satz 3 regelt die Fälle, in denen bei einer Einstellung in unmittelbarem Anschluß an ein **Angestelltenverhältnis** im öffentlichen Dienst die Festsetzung der Grundvergütung nach Satz 2 (vgl. Doppelbuchstabe bb) günstiger ist als nach Satz 1 (vgl. Doppelbuchstabe aa).

Beispiel:

Angestellter N, geboren am 25. Februar 1921, war vom 1. April 1952 bis 30. Juni 1966 als Angestellter im Bundesdienst beschäftigt und zuletzt in Vergütungsgruppe IVb BAT eingruppiert. Vom 1. Oktober 1970 bis 30. November 1970 ist er erneut als Angestellter mit Bezügen nach Vergütungsgruppe IVb BAT im Bundesdienst

tätig. Am 1. Dezember 1970 tritt er in den Landesdienst über und wird in die Vergütungsgruppe IVa BAT eingruppiert.

Gemäß § 27 Abschn. A Abs. 6 Satz 1 BAT wäre die Grundvergütung in der Vergütungsgruppe IVa BAT vom 1. Dezember 1970 an unter Zugrundelegung des Einstellungstages in dem unmittelbar vorangegangenen Angestelltenverhältnis nach der Lebensaltersstufe nach vollendetem $49 - \left(\frac{49-31}{2}\right)$

$= 40$ 39. Lebensjahr in Höhe von 1546 DM (vgl. Anlage 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 vom 28. Januar 1970 in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung) festzusetzen. In dem am 30. November 1970 endenden Angestelltenverhältnis beim Bund hätte der Angestellte jedoch bereits die Lebensaltersstufe nach vollendetem 45. Lebensjahr erreicht. Einstellung am 1. April 1952, also nach vollendetem 31. Lebensjahr; jeweils am 1. Februar der Jahre 1954, 1956, 1958, 1960, 1962, 1964 und 1966 hätte er die Grundvergütung der jeweils nächstfolgenden Lebensaltersstufe — ab 1. Februar 1966 die der Lebensaltersstufe nach vollendetem 45. Lebensjahr — erhalten. Da die Festsetzung der Grundvergütung nach dieser Lebensaltersstufe günstiger ist, erhält der Angestellte gemäß § 27 Abschn. A Abs. 6 Satz 3 BAT vom 1. Dezember 1970 an die Grundvergütung nach dieser Lebensaltersstufe in Höhe von 1705 DM.

3. Zu § 3 (Überleitungsvorschriften)**a) Zu Absatz 1 Nr. 2 und zu Absatz 2**

Die Grundvergütung der am 1. Oktober 1970 im Dienst befindlichen Angestellten ist nach den Vorschriften des § 27 Abschn. A BAT i. d. F. dieses Tarifvertrages neu festzusetzen, d. h. die Grundvergütung ist unter Zugrundelegung des Einstellungstages des Angestellten im öffentlichen Dienst, ggf. auch unter Berücksichtigung des Absatzes 6, nach der am 1. Oktober 1970 zustehenden Vergütungsgruppe neu zu ermitteln.

Beispiel 1:

Angestellter O, geboren am 2. 4. 1921, eingestellt am 1. Juli 1970 in der Vergütungsgruppe IVb BAT, Grundvergütung in der Vergütungsgruppe IVb BAT **nach bisherigem Recht** am 1. Oktober 1970 (Anlage 2 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. Januar 1970) 1139 DM

Grundvergütung in der Vergütungsgruppe IVb BAT **nach neuem Recht** gemäß § 27 Abschn. A Abs. 2 Satz 2 BAT am 1. Oktober 1970:

Alter bei der Einstellung 49 Jahre, Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem $49 - \left(\frac{49-31}{2}\right) = 40$ 39.

Lebensjahr (Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. Januar 1970 i. d. F. dieses Tarifvertrages) 1356 DM

Vom 1. Oktober 1970 an steht gemäß Absatz 1 Nr. 1 in der Vergütungsgruppe IVb eine Grundvergütung in Höhe von 1356 DM zu. Diese Grundvergütung ist vom 1. April 1972 an nach der folgenden Lebensaltersstufe (nach vollendetem 41. Lebensjahr) in Höhe von 1398 DM zu zahlen.

Beispiel 2:

Angestellter P, geboren am 23. 10. 1935, eingestellt am 1. April 1970 in der Vergütungsgruppe IIa BAT, wird am 1. Oktober 1970 in die Vergütungsgruppe Ib BAT höhergruppiert.

Am 30. September 1970 in der Vergütungsgruppe 11a **nach bisherigem Recht** zustehende Grundvergütung (Anlage 2 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. Januar 1970) 1 652 DM

dazu Steigerungsbetrag **nach bisherigem Recht** vom 1. Oktober 1970 an 75 DM

dazu Aufrückungszulage I der Vergütungsgruppe 1b BAT **nach bisherigem Recht** vom 1. Oktober 1970 an 117 DM

Am 1. Oktober 1970 **nach bisherigem Recht** in der Vergütungsgruppe 1b BAT zustehende Grundvergütung (Absatz 1 Nr. 1) 1 844 DM

Grundvergütung **nach neuem Recht** gemäß § 27 Abschn. A Abs. 2 Satz 4 i. V. mit Satz 2 BAT am 1. Oktober 1970:

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 35. Lebensjahr in Vergütungsgruppe 1b BAT (Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. Januar 1970 i. d. F. dieses Tarifvertrages) 1 941 DM

Vom 1. Oktober 1970 an steht dem Angestellten gemäß Absatz 1 Nr. 1 in der Vergütungsgruppe 1b BAT eine Grundvergütung in Höhe von 1 941 DM zu; vom 1. Oktober 1972 an ist die Grundvergütung der folgenden Lebensaltersstufe (nach vollendetem 37. Lebensjahr) in Höhe von 2 015 DM zu zahlen.

Im übrigen gelten die Beispiele in Nr. 1 Buchst. b und f entsprechend.

b) Zu Absatz 1 Nr. 2

Absatz 1 Nr. 2 regelt die Überleitung der Angestellten in den Fällen, in denen die Grundvergütung am 1. Oktober 1970 nach bisherigem Recht höher wäre als die sich am 1. Oktober 1970 nach neuem Recht ergebende Grundvergütung.

Beispiel 1:

Angestellte Q, geboren am 6. Juni 1925, eingestellt am 1. Februar 1970 in der Vergütungsgruppe 1b BAT.

Grundvergütung in der Vergütungsgruppe 1b BAT **nach bisherigem Recht** am 1. Oktober 1970 (Anlagen 1 und 2 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. Januar 1970) 2 195 DM

Grundvergütung in der Vergütungsgruppe 1b BAT **nach neuem Recht** gemäß § 27 Abschn. A Abs. 2 Satz 4 i. V. mit Satz 2 BAT:

Bei der Einstellung am 1. Februar 1970 (Alter 44 Jahre) hätte die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem $[44 - (\frac{44 - 35}{2}) = 39\frac{1}{2}]$ 39. Lebensjahr in Höhe von 2 089 DM zugestanden; vom 1. Juni 1970 an wäre die Grundvergütung nach der folgenden Lebensaltersstufe in Höhe von 2 163 DM zu zahlen gewesen. Nach neuem Recht vom 1. Oktober 1970 an daher zustehende Grundvergütung in der Vergütungsgruppe 1b BAT (Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr) 2 163 DM

Da der Betrag von 2 163 DM geringer ist als der Betrag von 2 195 DM, der dem Angestellten nach bisherigem Recht zusteht, ist vom 1. Oktober 1970 an die Grundvergütung nach der folgenden Lebensaltersstufe (nach vollendetem 43. Lebensjahr) in Höhe von 2 237 DM zu zahlen. Diese Lebensaltersstufe tritt an die Stelle der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr, die gemäß § 27 Abschn. A BAT i. d. F. dieses Tarif-

vertrages maßgebend wäre. Vom 1. Juni 1972 an steht die Grundvergütung nach der Lebensaltersstufe nach vollendetem 45. Lebensjahr in Höhe von 2 311 DM zu.

Beispiel 2:

Angestellter R, geboren am 15. 10. 1935, eingestellt am 1. März 1970 in der Vergütungsgruppe X BAT, wird am 1. Oktober 1970 in die Vergütungsgruppe IXb BAT höhergruppiert.

Grundvergütung in der Vergütungsgruppe IXb BAT **nach bisherigem Recht** am 1. Oktober 1970 (Anlagen 1 und 2 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. Januar 1970):

Grundvergütung am 30. September 1970 in der Vergütungsgruppe X BAT 620 DM

dazu Steigerungsbetrag der Vergütungsgruppe X BAT vom 1. Oktober 1970 an 18 DM

dazu Aufrückungszulage I der Vergütungsgruppe IXb BAT vom 1. Oktober 1970 an 35 DM

Vom 1. Oktober 1970 an **nach bisherigem Recht** (Absatz 1 Nr. 2 Satz 2) in der Vergütungsgruppe IXb BAT zustehende Grundvergütung 673 DM

Grundvergütung in der Vergütungsgruppe IXb BAT am 1. Oktober 1970 **nach neuem Recht** gemäß § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT (Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. Januar 1970 i. d. F. dieses Tarifvertrages):

Bei der Einstellung am 1. März 1970 (Alter 34 Jahre) hätte die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem $[34 - (\frac{34 - 31}{2}) = 32\frac{1}{2}]$ 31. Lebensjahr in Höhe von 602 DM zugestanden; vom 1. Oktober 1970 an besteht Anspruch auf die Grundvergütung nach der Lebensaltersstufe nach vollendetem 33. Lebensjahr in der Vergütungsgruppe IXb BAT in Höhe von 672 DM

Da der nach § 27 Abschn. A BAT i. d. F. dieses Tarifvertrages zustehende Betrag von 672 DM geringer ist als der nach bisherigem Recht zustehende Betrag von 673 DM, ist gemäß Absatz 1 Nr. 2 vom 1. Oktober 1970 an die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 35. Lebensjahr in Höhe von 690 DM zu zahlen. Diese Lebensaltersstufe tritt an die Stelle der Lebensaltersstufe nach vollendetem 33. Lebensjahr, die gemäß § 27 Abschn. A BAT i. d. F. dieses Tarifvertrages maßgebend wäre. Vom 1. Oktober 1972 an ist die Grundvergütung nach der folgenden Lebensaltersstufe (nach vollendetem 37. Lebensjahr) in Höhe von 703 DM zu zahlen.

4. Zu § 4 (Inkrafttreten)

Infolge eines Redaktionsversehens fehlen in § 4 Abs. 2 des unterzeichneten Tarifvertrages hinter dem Wort „tritt“ die Worte „bei den unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten“. Die Gewerkschaften haben jedoch gegenüber dem Bund und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder schriftlich bestätigt, daß die Begrenzung auf die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten das Ergebnis der Tarifverhandlungen ist. § 4 Abs. 2 ist daher nur auf die unter die Anlage 1a fallenden Angestellten, nicht aber auf die übrigen, z. B. unter die Anlage 1b fallenden Angestellten anzuwenden.

20310

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
(Angestellte im Fremdsprachendienst der Länder)
vom 12. Mai 1970**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4.37 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.22.13 — 1.70 — v. 25. 8. 1970

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben durch den Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBI. NW. 20310) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
(Angestellte im Fremdsprachendienst der Länder)
vom 12. Mai 1970**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
andererseits

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

**Änderung und Ergänzung des Teils IV
Abschnitt A der Anlage 1 a zum BAT**

In der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder erhält Teil IV Abschn. A folgende Fassung:

A. Angestellte im Fremdsprachendienst der Länder

I. Konferenzdolmetscher

Vergütungsgruppe Ia

1. Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen und aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse allseitig verwendet werden.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
2. Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen und aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)

Vergütungsgruppe Ib

1. Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen und aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse allseitig verwendet werden.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
2. Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe IIa

Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe III

Angestellte als Dolmetscher während der Einarbeitungszeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 4)

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Voraussetzung für die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen des Unterabschnitts I ist, daß der Angestellte die Fähigkeit besitzt, konsekutiv und simultan zu dolmetschen.
Ein Angestellter dolmetscht konsekutiv, wenn er Ausführungen in einer Sprache unmittelbar anschließend inhaltlich richtig und sprachlich einwandfrei in eine andere Sprache mündlich überträgt. Er muß zusammenhängende Ausführungen von etwa 10 Minuten Dauer übertragen können.
Ein Angestellter dolmetscht simultan, wenn er über eine technische Anlage Ausführungen eines Redners hört und sie gleichzeitig inhaltlich richtig und sprachlich einwandfrei in eine andere Sprache mündlich überträgt.
Dolmetscht ein Angestellter nur konsekutiv oder nur simultan, so erfüllt er ebenfalls die Voraussetzung für die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen des Unterabschnitts I.
- Nr. 2 Die allseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit, — ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer in Konferenzen oder bei Besprechungen zwischen führenden Persönlichkeiten — auf den wesentlichen Fachgebieten des Ressorts und ggf. auch auf einzelnen ressortfremden Fachgebieten zu dolmetschen.
- Nr. 3 Die vielseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit, auf mehreren Fachgebieten des Ressorts zu dolmetschen.
- Nr. 4 Bei Angestellten mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung beträgt die Einarbeitungszeit längstens zwei Jahre; für die übrigen Angestellten beträgt sie drei Jahre. Auf die Einarbeitungszeit können Zeiten der Berufserfahrung als Dolmetscher angerechnet werden.

II. Überprüfer und Übersetzer

Vorbemerkungen:

1. Wird ein Überprüfer oder ein Übersetzer neben seiner Tätigkeit als solcher nicht nur gelegentlich als Konferenzdolmetscher beschäftigt, so ist er nach den für ihn in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmalen der Konferenzdolmetscher einzugruppieren, sofern es für ihn günstiger ist.
2. Bei der Anwendung der Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts tritt bei Angestellten, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, jeweils an die Stelle der deutschen Sprache die Muttersprache des Angestellten: die deutsche Sprache gilt für ihn als Fremdsprache.

Vergütungsgruppe Ia

1. Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer nach fünfjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Ib, die Übersetzungen aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und aus dem Deutschen in zwei fremde Sprachen verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)
2. Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen aus drei fremden Sprachen ins Deutsche und aus dem Deutschen in zwei fremde Sprachen verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

Vergütungsgruppe Ib

1. Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen aus zwei fremden

Sprachen ins Deutsche und aus dem Deutschen in eine fremde Sprache verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

2. Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen aus dem Deutschen in eine fremde Sprache verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

Vergütungsgruppe IIa

1. Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen ins Deutsche und in eine fremde Sprache verantwortlich überprüfen. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche verantwortlich überprüfen. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
3. Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen aus einer fremden Sprache ins Deutsche verantwortlichüberprüfen und dabei besonders gründliche und umfassende Kenntnisse auf einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen. *
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3 und 8b)
4. Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen aus einer fremden Sprache ins Deutsche verantwortlichüberprüfen und die aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden. *
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
5. Angestellte mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 4, die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen und beim Übersetzen in die fremde Sprache nachweislich Leistungen erbringen, die denen eines Angestellten der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 6 entsprechen. *
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3, 4, 5a und 6)
6. Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung nach erfolgreicher Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 6, die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen. *
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3, 5b und 6)
7. Angestellte mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 5, die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und daneben in nicht unerheblichem Umfange schwierige Texte auch aus einer dritten fremden Sprache ins Deutsche übersetzen und beim Übersetzen aus der dritten fremden Sprache nachweislich Leistungen erbringen, die denen eines Angestellten der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 6 entsprechen. *
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3, 4, 5a und 6)

Vergütungsgruppe III

1. Angestellte mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 3, die sich dadurch aus dieser Vergütungsgruppe herausheben, daß sie beim Übersetzen gründliche Kenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4 und 8a)
2. Angestellte mit sechsjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
3. Angestellte mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe IVa, die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche einwandfrei und zu-

verlässig übersetzen und dabei gründliche Kenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3, 4, 6 und 8a)

4. Angestellte mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe IVa, die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und daneben auch in nicht unerheblichem Umfange Texte aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3, 4 und 6)
5. Angestellte mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 6, die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und daneben nicht nur gelegentlich auch aus einer dritten fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3, 4 und 6)
6. Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung, die während der zweijährigen Einarbeitungszeit als Übersetzer schwieriger Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache übersetzen. (Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn dem Angestellten im Hinblick auf die Einarbeitung die Übersetzung schwieriger Texte noch nicht überwiegend übertragen ist.)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 6)

Vergütungsgruppe IVa

1. Angestellte, die schwierige Texte aus einer fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen und dabei gründliche Kenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3, 6 und 8a)
2. Angestellte mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe IVb, die sich dadurch aus dieser Vergütungsgruppe herausheben, daß sie nicht nur gelegentlich bei Besprechungen kürzere zusammenhängende Ausführungen inhaltlich und sprachlich richtig aus dem Deutschen in eine fremde Sprache und umgekehrt mündlich übertragen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3, 4 und 7)
3. Angestellte mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 2, die schwierige Texte aus einer fremden Sprache ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3, 4 und 6)
4. Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 3 herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfange schwierige Texte einwandfrei und zuverlässig übersetzen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
5. Angestellte, die aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
6. Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 3 herausheben, daß sie nicht nur gelegentlich auch aus einer dritten fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen.

Vergütungsgruppe IVb

1. Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe IVb herausheben, daß sie nicht nur gelegentlich schwierige Texte einwandfrei und zuverlässig übersetzen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
2. Angestellte, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
3. Angestellte, die aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

Vergütungsgruppe Vb

Angestellte, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

Protokollnotizen:

Nr. 1 Überprüfen heißt Vergleichen von Übersetzungen mit dem Originaltext auf Vollständigkeit, auf sprachliche, sachliche und terminologische Richtigkeit, ferner — soweit erforderlich — das stilistische Ausfeilen der Übersetzung unter Wahrung der Stilebene des Originaltextes. Die Übersetzungen dürfen nur von Übersetzern oder anderen Bediensteten, die eine den Merkmalen dieses Tarifvertrages entsprechende Tätigkeit überwiegend ausüben, nicht aber von dem Überprüfenden angefertigt worden sein. Ein Angestellter überprüft „verantwortlich“, wenn die überprüfte Übersetzung keiner weiteren Kontrolle mehr unterliegt.

Nr. 2 Eine Übersetzung ist dann in „druckreife Form“ zu bringen, wenn sie unter Wahrung der Stilebene des Originaltextes stilistisch ausgefeilt werden und den für die Abfassung von Gesetzen, Verträgen, Vorschriften, anderen amtlichen Veröffentlichungen oder wissenschaftlichen Arbeiten geltenden Grundsätzen der sprachlichen Gestaltung vollständig entsprechen und höchsten Anforderungen genügen muß. Ob die druckreife Form erforderlich ist, ergibt sich aus dem Verwendungszweck der Übersetzung oder aus einer ausdrücklichen Anordnung im Einzelfall.

Nr. 3 Der Übersetzung oder der Überprüfung einer Übersetzung aus dem Deutschen in eine fremde Sprache steht die Übersetzung oder die Überprüfung einer Übersetzung aus einer fremden Sprache in eine andere fremde Sprache gleich.

Nr. 4 Auf die mehr- oder langjährige Tätigkeit als Übersetzer werden Zeiten gleicher Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Abschnitts angerechnet.

Nr. 5 a) Der Angestellte hat nachzuweisen, daß seine Leistungen denen eines Angestellten der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 6 entsprechen. Dieser Nachweis ist geführt, wenn der Angestellte erfolgreich die Prüfung vor der nach Protokollnotiz Nr. 5a zum Teil III Abschn. A Unterabschn. II der Anlage 1a zum BAT gebildeten Kommission oder vor einer entsprechenden Kommission, die von einem Land allein oder von mehreren Ländern gemeinsam gebildet worden ist, abgelegt hat. Besteht der Angestellte die Prüfung, wird er mit Ablauf der geforderten Tätigkeitsdauer höhergruppiert, wenn er den Antrag auf Zulassung zur Prüfung vor Ablauf der geforderten Tätigkeitsdauer gestellt und die Prüfung in dem auf die Antragstellung folgenden Prüfungstermin bestanden hat. In allen anderen Fällen erfolgt die Höhergruppierung mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem der Angestellte die Prüfung besteht.

b) Mit Ablauf der Einarbeitungszeit hat der Arbeitgeber dem Angestellten durch eine fachliche Beurteilung zu eröffnen, ob die Einarbeitungszeit erfolgreich abgeschlossen ist. Erklärt der Arbeitgeber, daß dies nicht der Fall sei, so ist dem Angestellten auf seinen innerhalb eines Monats nach Eröffnung der fachlichen Beurteilung zu stellenden Antrag Gelegenheit zu geben, den Nachweis durch Ablegung einer Prüfung gemäß Buchstabe a zu erbringen. Die Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung erfolgen. Besteht der Angestellte die Prüfung, so ist er rückwirkend von dem Tage an, der auf den letzten Tag der Einarbeitungszeit folgt, in die Vergütungsgruppe IIa einzugruppieren.

Erbringt der Angestellte den Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Einarbeitungszeit nicht, so wird er bei Weiterbeschäftigung in die Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale er erfüllt.

Nr. 6 Ein Text ist dann als schwierig zu bezeichnen, wenn

- a) zu seinem sprachlich und inhaltlich richtigen Verständnis eine eingehende Textanalyse sowie ein entsprechendes Einfühlungs- und Vorstellungsvermögen auf den einschlägigen wissenschaftlichen oder technischen Fachgebieten erforderlich ist und
- b) seine originalgetreue, sinnwahrende, inhaltlich und formal adäquate Übertragung die erforderliche Vertrautheit mit den Ausdrucksmitteln der Zielsprache voraussetzt.

Nr. 7 Die Eingruppierung in diese Fallgruppe setzt den Nachweis voraus, daß der Angestellte zusammenhängende Ausführungen von etwa drei Minuten Dauer übertragen kann.

Nr. 8 a) Gründliche Kenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet liegen vor, wenn der Angestellte befähigt ist, die wesentlichen fachlichen Zusammenhänge aus dem ihm zugewiesenen wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Teilbereich zu erfassen und Übersetzungen in der wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachsprache abzufassen.

- b) Besonders gründliche und umfassende Kenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet liegen vor, wenn der Angestellte befähigt ist, die wesentlichen fachlichen Zusammenhänge aus dem ihm zugewiesenen wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Gesamtbereich zu erfassen und Übersetzungen auf ihre sprachliche und fachliche Richtigkeit verantwortlich zu überprüfen.

Bei den unter Buchstaben a und b geforderten Kenntnissen handelt es sich nicht um Kenntnisse, die von einem Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung gefordert werden.

III. Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre)**Vorbemerkungen:**

1. Vollbeschäftigte Angestellte, die mit mindestens einem Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 15 Abs. 1 Schreibmaschinen mit nichtlateinischen Schriftzeichen bedienen und hierbei vollwertige Leistungen erbringen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 8 v. H. der Anfangsgrundvergütung ihrer Vergütungsgruppe. Pfrügnigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet. Die Funktionszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41), des Übergangsgeldes (§ 63) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend.
2. Unter diesen Unterabschnitt fallen auch die Angestellten, die nicht überwiegend in einer fremden Sprache oder in mehreren fremden Sprachen nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen anfertigen, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie geläufig in einer fremden Sprache oder in mehreren fremden Sprachen nach Diktat schreiben können und wenn sie handschriftliche Vorlagen in einer fremden Sprache oder in mehreren fremden Sprachen abschreiben.

Vergütungsgruppe IVb

1. Angestellte nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 3.
2. Angestellte nach mehrjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 4 oder 5.

Vergütungsgruppe Vb

1. Angestellte nach langjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 3.

2. Angestellte nach mehrjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 5 oder 7.
3. Angestellte nach einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 6.
4. Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 6 herausheben, daß sie auch Ausführungen bis zur Dauer von einer Minute inhaltlich richtig aus mehr als zwei fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt mündlich übertragen.
5. Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 6 herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfange alleinverantwortlich in mehr als zwei fremden Sprachen Druckkorrekturen vornehmen.

Vergütungsgruppe Vc

1. Angestellte nach langjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1.
2. Angestellte nach mehrjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 3 oder 6.
3. Angestellte nach einer mindestens sechsmonatigen Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 4.
4. Angestellte nach einer mindestens sechsmonatigen Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 5.
5. Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 4 herausheben, daß sie auch Ausführungen bis zur Dauer von einer Minute inhaltlich richtig aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt mündlich übertragen.
6. Angestellte, die in mehr als zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
7. Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 4 herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfange alleinverantwortlich in zwei fremden Sprachen Druckkorrekturen vornehmen.

Vergütungsgruppe VIb

1. Angestellte nach einer mindestens sechsmonatigen Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1.
2. Angestellte nach einer mindestens sechsmonatigen Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2.
3. Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 herausheben, daß sie auch Ausführungen bis zur Dauer von einer Minute inhaltlich richtig aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt mündlich übertragen.
4. Angestellte, die in zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
5. Angestellte, die mit Rücksicht auf die beabsichtigte Beschäftigung als Fremdsprachenassistent (Fremdsprachensekretär) bei der Einstellung den Nachweis erbringen, daß sie geläufig in zwei fremden Sprachen nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen können.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
6. Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfange alleinverantwortlich in einer fremden Sprache Druckkorrekturen vornehmen.

Vergütungsgruppe VII

1. Angestellte, die in einer fremden Sprache geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Angestellte, die mit Rücksicht auf die beabsichtigte Beschäftigung als Fremdsprachenassistent (Fremdspra-

chensekretär) bei der Einstellung den Nachweis erbringen, daß sie geläufig in einer fremden Sprache nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigen können.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Einfache Übersetzungen sind Übersetzungen von Texten, deren Verständnis in der Ausgangssprache weder inhaltlich noch sprachlich Schwierigkeiten bietet, sowie von Texten, deren adäquate Wiedergabe in der Zielsprache keine besonderen Anforderungen an das Formulierungsvermögen stellt. Die Übertragung einfacher Texte schließt auch die Erledigung der fremdsprachigen Routinekorrespondenz ein.
- Nr. 2 Der Anspruch auf Eingruppierung nach den Vergütungsgruppen VII Fallgruppe 2, VIb Fallgruppen 2 und 5 sowie Vc Fallgruppe 4 erlischt, wenn nicht spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Einstellung die endgültige Beschäftigung als Fremdsprachenassistent (Fremdsprachensekretär) erfolgt und während dieser Frist nicht durch alljährlich von der beschäftigenden Behörde anzuordnende Überprüfungen die erforderlichen fremdsprachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden.

§ 2

Übergangsvorschriften

- (1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 31. Mai 1970 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.
- (2) Angestellte, die am 31. Mai 1970 im Arbeitsverhältnis stehen und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT höhergruppiert.
- (3) Zeiten, die von den unter § 1 dieses Tarifvertrages fallenden Angestellten vor dem 1. Juni 1970 zurückgelegt worden sind, werden auf die Bewährungszeit nach § 23a BAT bei Erfüllung der sonstigen dort geforderten Voraussetzungen angerechnet, wenn diese Zeiten in der gleichen Tätigkeit und in der Vergütungsgruppe zurückgelegt worden sind, in die die Angestellten nach diesem Tarifvertrag einzugruppiert sind.
Dabei gelten als Bewährungszeiten in Vergütungsgruppe IIa auch Zeiten, die vor dem 1. Juni 1970 in Vergütungsgruppe IIb, mit Ausnahme der Vergütungsgruppe IIb Fallgruppe 2 des Teils IV Abschn. A Unterabschn. II der Anlage 1a zum BAT zurückgelegt worden sind. Satz 1 des Klammerzusatzes zu Vergütungsgruppe Ib Fallgruppe 2 des Teils I der Anlage 1a zum BAT bleibt unberührt.
- (4) Zeiten, die von den unter Teil III Abschn. A Unterabschn. III der Anlage 1a zum BAT in der Fassung des § 1 dieses Tarifvertrages fallenden Angestellten vor dem 1. Juni 1970 zurückgelegt worden sind, werden auf die Bewährungszeiten dieses Unterabschnitts angerechnet, wenn diese Zeiten in der gleichen Tätigkeit und in der Vergütungsgruppe zurückgelegt worden sind, aus der die Angestellten aufgrund der zurückzulegenden Bewährungszeiten in die nächsthöhere Vergütungsgruppe aufsteigen.
- (5) Angestellte, die am 31. Mai 1970 in Vergütungsgruppe IIb Fallgruppe 2 des Teils IV Abschn. A Unterabschn. II der Anlage 1a zum BAT eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis am 1. Juni 1970 fortbesteht, sind mit Wirkung vom 1. Juni 1970 in die Vergütungsgruppe IIa des Unterabschnitts II des Teils IV Abschn. A der Anlage 1a zum BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages ohne die Möglichkeit des Bewährungsaufstiegs übergeleitet.
Legen diese Angestellten bis zum 31. Dezember 1970 die nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 7 des Teils IV Abschn. A Unterabschn. II

der Anlage 1a zum BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages geforderte Prüfung erfolgreich ab, findet Absatz 3 Anwendung.

- (6) Zeiten, die von den unter Teil IV Abschn. A Unterabschn. II der Anlage 1a zum BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages fallenden Angestellten der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1 vor dem 31. Mai 1970 in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 5 des Teils IV Abschn. A Unterabschn. II der Anlage 1a zum BAT zurückgelegt worden sind, werden auf die in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 des Teils IV Abschn. A Unterabschn. II der Anlage 1a zum BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages geforderte sechsjährige Tätigkeit als Übersetzer angerechnet. Dies gilt bis zur Dauer von drei Jahren auch für Zeiten, die von den in Satz 1 genannten Angestellten vor dem 31. Mai 1970 in einer der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1 des Teils IV Abschn. A Unterabschn. II der Anlage 1a zum BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages entsprechenden Tätigkeit zurückgelegt worden sind.

§ 3

Inkrafttreten — Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.
- (2) Abweichend von § 74 Abs. 2, 4 Buchst. b BAT kann Teil IV Abschn. A der Anlage 1a zum BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages frühestens zum 30. September 1972 mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 12. Mai 1970

— MBl. NW. 1970 S. 1567.



Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.